

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 6 Bruch/Auf dem Mühlenberg

1. vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 07.05.2003 den Änderungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 - Bruch/Auf dem Mühlenberg - gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und gleichzeitig die Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Inhalt der Änderung ist eine Verlängerung der Durchführungsfrist im Durchführungsvertrag zur Fertigstellung der Vorhaben, welcher Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist. Eine Änderung der Planinhalte erfolgte nicht.

Der Änderungsbereich ist aus dem verkleinert abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 - Bruch/Auf dem Mühlenberg - wird mit Begründung ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im Rathaus, 51588 Nümbrecht, Hauptstraße 16, Zimmer 321, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägungunbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nümbrecht geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 - Bruch/Auf dem Mühlenberg -, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung rechtskräftig.

Nümbrecht, den 08.05.2003

Der Bürgermeister

Bernd Hombach

1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungs-
plan) Nr. 6 – Bruch/Auf dem Mühlberg –

Änderungsbereich

M : unmaßstäblich

